

L 19 R 167/10

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

19

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 4 R 350/09

Datum

26.01.2010

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 19 R 167/10

Datum

12.02.2014

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

1. Zu den Voraussetzungen einer Rente wegen Erwerbsminderung.

2. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit iS des [§ 58 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI](#) ist wie im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung zu verstehen (BSG Urteil vom 25.02.2010 [B 13 R 116/08 R](#)).

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 26.01.2010 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Klägerin einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat.

Die 1968 geborene Klägerin erlitt am 08.04.1994 einen Verkehrsunfall (Wegeunfall).

Mit Bescheid vom 22.02.1996 erkannte die Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft als Folgen des Wegeunfalls eine Zerrung der Halswirbelsäule ohne Hinweis für eine Schädigung des zentralen oder peripheren Nervensystems an. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde nach dem 08.04.1995 mit weniger als 20 v.H. festgestellt. Der Bescheid wurde bestandskräftig. Im Jahr 1996 beantragte die Klägerin die Überprüfung gemäß [§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Nach sozialgerichtlichem Verfahren wurde am 09.05.2008 vor dem Bayerischen Landessozialgericht in dem Verfahren L 18 U 232/03 ein Überprüfungsvergleich geschlossen.

Die Klägerin war zuletzt von 1993 bis 1996 nach eigenen Angaben als Produktionsarbeiterin bei der Firma W. versicherungspflichtig tätig. Sie beantragte am 13.11.1995 bei der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit.

Mit Bescheid vom 26.01.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.10.1996 lehnte die Beklagte die Bewilligung einer Rente ab. In dem darauf folgenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht - SG - Würzburg (S 4 R 958/96, nach Ruhen fortgeführt als [S 4 R 13/08](#)) holte das SG ein Gutachten nach Aktenlage durch den Arbeitsmediziner Dr.H. für die Zeit vor dem 01.09.1997 ein, nachdem nach damaligem Stand die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen letztmals im September 1997 erfüllt waren. Dr.H. diagnostizierte am 06.08.2008

- * Verkehrsunfall am 08.04.1994 mit Beschleunigungsverletzung der Halswirbelsäule und subjektiven Gleichgewichtsstörungen
- * neurotische Entwicklung mit Angstsymptomatik, depressiven Verstimmungen und massiver somatischer Symptombildung
- * mäßiggradige Chondrose des linken Kniegelenks bei Degeneration des Innenmeniskus
- * degenerative Veränderungen der Lendenwirbelsäule mit Spondylolisthesis L5/S1, Diskusprolaps L4/L5 und Spaltbildung des 5. Lendenwirbelkörpers
- * Kiefergelenksarthrosen beidseits.

Er kam zu dem Ergebnis, die Klägerin könne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch wenigstens 8 Stunden täglich mit qualitativen Einschränkungen tätig sein (Zeitraum 1994 bis Mai 2004). Im Jahr 2004 sei sogar aufgrund einer Operation eine Besserung erfolgt.

Mit Urteil vom 28.10.2008 lehnte das SG die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab. Weder nach [§ 43 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung noch in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung bestehe ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien letztmals im August 1998 erfüllt gewesen, zu dieser Zeit habe jedoch ein wenigstens 6-stündiges bzw. 8-stündiges Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit qualitativen Einschränkungen bestanden.

Noch während des am SG laufenden Verfahrens S [4 R 13/08](#) beantragte die Klägerin am 24.06.2008 erneut eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Mit Bescheid vom 11.12.2008 lehnte die Beklagte die Bewilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab. Die Klägerin könne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch wenigstens 6 Stunden täglich mit qualitativen Einschränkungen tätig sein. Dagegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 05.01.2009, eingegangen bei der Beklagten am 08.01.2009, Widerspruch. Im Wesentlichen ließ sie durch ihren Bevollmächtigten vortragen, sie sei seit dem Unfallereignis im Jahre 1994 durchgehend voll erwerbsgemindert.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.05.2009 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien lediglich bis August 1998 erfüllt. Unter Berücksichtigung des Gutachtens von Dr. H. habe in diesem Zeitraum jedoch noch ein wenigstens 6-stündiges Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestanden.

Laut Aktenlage wurde der Widerspruchsbescheid am 22.05.2009 abgesandt und zwar an die Klägerin (nicht auch an ihren Bevollmächtigten).

Dagegen hat die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten am 29.06.2009 Klage zum SG Würzburg in dem hier streitgegenständlichen Verfahren [S 4 R 350/09](#) erheben lassen.

In der mündlichen Verhandlung am 26.01.2010 hat die Klägerin erklärt, sie vermerke bei allen Schriftstücken den Eingang. Der Widerspruchsbescheid sei bei ihr am 27.05.2009 eingegangen.

Mit Urteil vom 26.01.2010 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klage sei zulässig. Nach der Fiktion des [§ 37 Abs 2 Satz 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) würden Briefe am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt gelten. Dies wäre im Fall der Klägerin der 25.05.2009 gewesen. Die Frist hätte am 25.06.2009 geendet, die Klage wäre verfristet gewesen. Die Klägerin habe jedoch die Zustellungsfiktion hinreichend erschüttert. Bei einer Zustellung am 27.05.2009 sei die Klageerhebung vom 29.06.2009 fristgerecht gewesen, weil sich die Frist wegen des Wochenendes auf diesen Tag verlängert hätte. Im Übrigen bestünde jedoch kein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, denn nach wie vor seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Dagegen hat die Klägerin mit Schreiben vom 26.02.2010, eingegangen beim Bayer. Landessozialgericht am 01.03.2010, Berufung eingelegt. Im Wesentlichen hat sie vorgetragen, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien erfüllt, denn sie sei schon seit 1994 durchgehend arbeitsunfähig. Sie hat ein Schreiben des Allgemeinmediziners Dr. K. S. vom 29.06.2009 vorgelegt, wonach die Klägerin unfallbedingt wegen starker Schmerzen im HWS-Bereich vom 10.07.1996 bis 26.04.2001 arbeitsunfähig gewesen sei. Bis dahin sei die Patientin in seiner hausärztlichen Behandlung gewesen. Weiter hat sie auf ein Gutachten verwiesen, das Dr. E. für die Agentur für Arbeit nach Untersuchung am 04.07.2008 erstellt hat, wonach die Klägerin ab Erstellung des Gutachtens weniger als 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein könne. In dem Vorbogen der ARGE M.-S. vom 04.06.2008, unterschrieben von einer Frau H., ist in dem beruflichen Werdegang eine Arbeitsunfähigkeit vom 26.04.2001 bis 06.06.2008 vermerkt.

Während des Verfahrens erließ die Beklagte am 03.01.2011 einen Bescheid gemäß [§ 149 Abs 5 SGB VI](#). Danach sind zuletzt folgende Zeiten festgestellt:

05.04.1993 - 31.12.1993 9 Monate Pflichtbeitragszeit
01.01.1994 - 03.09.1994 9 Monate Pflichtbeitragszeit
04.09.1994 - 31.12.1994 3 Monate Pflichtbeitragszeit
01.01.1995 - 11.02.1995 2 Monate Pflichtbeitragszeit
12.02.1995 - 08.04.1995 2 Monate Pflichtbeitragszeit
09.04.1995 - 31.12.1995 8 Monate Pflichtbeitragszeit
01.01.1996 - 13.01.1996 1 Monat Pflichtbeitragszeit
15.01.1996 - 07.03.1996 2 Monate Pflichtbeitragszeit
08.03.1996 - 02.04.1996 1 Monat Pflichtbeitragszeit
03.04.1996 - 10.07.1996 3 Monate Pflichtbeitragszeit
27.03.2008 - 31.07.2008 5 Monate Pflichtbeitragszeit

Dagegen hat die Klägerin Widerspruch unter Vorlage der Bestätigungen von Dr. S. wie auch Dr. E. erhoben. Mit Widerspruchsbescheid vom 04.01.2012 hat die Beklagte den Widerspruch zurückgewiesen. Eine durchgehende Anrechnungszeit vom 10.07.1996 bis 06.06.2008 könne nicht anerkannt werden. Anrechnungszeiten gemäß [§ 58 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#) seien Zeiten, in denen der Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sei. Der Begriff habe dieselbe Bedeutung wie in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Berufsschutz und damit die Arbeitsunfähigkeit richte sich nicht unbegrenzt nach der letzten Beschäftigung. Ein solcher Berufsschutz bestehe für 3 Jahre. Das letzte Beschäftigungsverhältnis habe bis zum 11.02.1995 gedauert. Der maßgebliche 3-Jahreszeitraum bestehe vom 12.02.1995 bis 11.02.1998. Innerhalb dieses Zeitraums habe nur Arbeitsunfähigkeit vom 19.07.1996 bis 01.08.1996 bestanden, nur insoweit könne eine Anrechnungszeit anerkannt werden.

Diese Bescheide sind bestandskräftig geworden.

Die Beklagte hat weiter dargelegt, dass in den Zeiträumen vom 08.03.1996 bis 02.04.1996, 30.05.1996 bis 21.06.1996, 19.07.1996 bis 01.08.1996, 17.08.2000 bis 30.08.2000, 12.08.2002 bis 15.08.2002, 30.07.2003 bis 02.08.2003, 12.04.2004 bis 23.04.2004 und 18.05.2004 bis 26.05.2004 zwar Arbeitsunfähigkeit vorgelegen habe. Die Zeiträume ab dem 17.08.2000 bis 26.05.2004 könnten aber nicht als Anrechnungszeiten vorgemerkt werden, weil eine versicherte Beschäftigung dadurch nicht unterbrochen worden sei. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien letztmalig bei einem Leistungsfall im September 1998 erfüllt.

Der Senat hat Unterlagen der Krankenkasse der Klägerin, der B. Bayern über Mitglieds- und Arbeitsunfähigkeitszeiten beigezogen sowie die Akten des Jobcenters M.-S ...

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
das Urteil des SG Würzburg vom 26.01.2010 sowie den Bescheid der Beklagten vom 11.12.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.05.2009 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr die gesetzlichen Leistungen einer Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung auf ihren Antrag vom 24.06.2008 hin zu gewähren.

Der Bevollmächtigte der Beklagten beantragt,
die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Würzburg vom 26.01.2010 zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Beklagtenakten, die Akte S [4 R 13/08](#) des SG Würzburg und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist zulässig ([§§ 141, 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -), jedoch unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, denn zum Zeitpunkt der letztmaligen Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen im September 1998 war die Klägerin noch in der Lage, wenigstens 8 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit qualitativen Einschränkungen tätig zu sein.

Nach [§ 44 Abs 2 SGB VI](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung waren Versicherte erwerbsunfähig, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande waren, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt zu erzielen, das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße überstieg. [§ 44 Abs 2 SGB VI](#) bestimmte hierzu, dass nicht erwerbsunfähig war, wer eine Tätigkeit vollschichtig ausüben konnte, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen war.

Gemäß [§ 43 Abs 1 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden neuen Fassung haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Tätigkeit oder Beschäftigung haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind gemäß [§ 43 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes für mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben nach [§ 43 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Zur Überzeugung des Senates steht fest, dass die Klägerin jedenfalls seit ihrem Verkehrsunfall am 08.04.1994 bis 19.05.2004 noch in der Lage war, wenigstens 8 bzw. 6 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte Tätigkeiten vorwiegend im Sitzen ohne besondere nervliche Belastungen, ohne Arbeit an laufenden Maschinen mit Unfallgefahr und ohne Lärmeinwirkung zu verrichten.

Dr. H. hat in seinem Gutachten vom 06.08.2008 folgende Diagnosen gestellt:

Beschleunigungsverletzung der Halswirbelsäule und subjektive Gleichgewichtsstörungen nach Verkehrsunfall 4/1994, neurotische Entwicklung mit Angstsymptomatik, depressiven Verstimmungen und massiver somatische Symptombildung, mäßiggradige Chondrose des linken Kniegelenks bei Degeneration des Innenmeniskus, degenerative Veränderungen der Lendenwirbelsäule mit Spondylolisthesis L5/S1, Diskusprolaps L4/L5 und Spaltbildung des 5. Lendenwirbelkörpers, Kiefergelenksarthrosen beidseits. Diese Einschränkungen haben jedoch zu keiner Minderung des quantitativen, sondern lediglich des qualitativen Leistungsvermögens geführt. Dr. H. hat insoweit festgestellt, dass jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Versteifungsoperation im Segment C1/C2 am 19.05.2004 ein solches Leistungsvermögen in dem aufgezeigten Umfang bestanden hat.

Eine weitere Aufklärung, wie sich das Leistungsvermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung im Jahre 2008 bzw. bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung dargestellt hat bzw. darstellt, ist nicht erforderlich. Neben dem Eintritt einer Erwerbsminderung müssen nämlich auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des [§ 44 SGB VI](#) a.F. bzw. [§ 43 SGB VI](#) n.F. erfüllt sein. Sowohl [§§ 44, 43 SGB VI](#) a.F. wie auch [§ 43 SGB VI](#) n.F. setzen voraus, dass die Versicherten in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge haben. Der Versicherungsverlauf der Klägerin weist zum Zeitpunkt der Antragstellung am 24.06.2008 lediglich 4 Monate Pflichtbeitragszeiten auf, im ganzen Jahr 2008 5 Monate Pflichtbeitragszeiten, danach keine mehr. Vor 2008 wurden zuletzt Pflichtbeiträge im Jahr 1996 entrichtet, so dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Gemäß [§ 44 Abs 4](#) iVm [§ 43 Abs 3 Nr 1 SGB VI](#) a.F. bzw. [§ 43 Abs 4 Nr 1 SGB VI](#) n.F. verlängert sich zwar der Zeitraum von 5 Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit um Anrechnungszeiten. Allerdings besteht insoweit eine Lücke ab 02.08.1996 bis 26.03.2008.

Hinsichtlich dieses Zeitraums ist folgendes festzustellen: Die Beklagte hat mit Bescheid vom 03.01.2011 in Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 04.01.2012 darüber entschieden, dass in diesem Zeitraum keine Anrechnungszeit gemäß [§ 58 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#) vorliegt. Diese Bescheide sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens geworden. Voraussetzung ist gemäß [§ 96 SGG](#), dass ein schon vorhandener Verwaltungsakt abgeändert oder ersetzt wird. Streitgegenstand des hiesigen Verfahrens ist die Frage der Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung, wobei die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen lediglich im Rahmen des Anspruchs zu prüfen sind. Ein Bescheid gemäß [§ 149 Abs 5 SGB VI](#) bezieht sich jedoch nur auf die bloße Feststellung rentenrechtlicher Zeiten, kann also einen Bescheid wegen Erwerbsminderungsrente nicht abändern oder ersetzen. Der Bescheid vom 03.01.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.02.2012 ist somit bestandskräftig geworden. Gleichwohl steht die Bestandskraft des Feststellungsbescheides nach § 149 Abs 5 RVO einer Überprüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente nicht entgegen, da diese inzident zu prüfen sind.

Gemäß [§ 58 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#) sind Anrechnungszeiten anzuerkennen, in denen der Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen ist.

In der Rechtsprechung ist wiederholt entschieden worden, dass der Begriff der Arbeitsunfähigkeit iS des [§ 58 SGB VI](#) wie im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung zu verstehen ist (vgl. BSG vom 25.02.2010, [B 13 R 116/08 R](#), veröffentlicht in juris; Fichte in Hauck/Noftz, SGB VI Kommentar, § 58 Rdnr 23).

Entsprechend den Anforderungen des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung richten sich diese nicht unbegrenzt nach der letzten Beschäftigung. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und fortdauernder Erkrankung entfällt ein derartiger Berufsschutz jedenfalls nach Ablauf von 3 Jahren (vgl. Fichte in Hauck/Noftz, aaO, § 58 Rdnr 25).

Im vorliegenden Falle hat das Arbeitsverhältnis der Klägerin bei der Firma W. am 11.02.1995 geendet. Im Hinblick darauf ist bis 11.02.1998 im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit auf dieses Arbeitsverhältnis abzustellen, danach auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Nach dem Gutachten von Dr. H. ist die Klägerin bis 2004 für den allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbsfähig gewesen. Insofern hat auch spätestens ab 12.02.1998 Arbeitsfähigkeit bestanden, weil bei Arbeitslosigkeit nicht an ein konkretes Arbeitsverhältnis angeknüpft werden kann.

Dieses Ergebnis wird auch nicht durch die von der Klägerin vorgelegten Bescheinigungen erschüttert.

Zwar ist der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit mit allen zulässigen Beweismitteln möglich (vgl. Fichte in Hauck/Noftz, [§ 58 SGB VI](#), Rdnr 17). Soweit die Klägerin auf das Gutachten von Dr. E. vom 04.07.2008 hinweist, in dem eine Arbeitsunfähigkeit vom 26.04.2001 bis 06.06.2008 angeführt ist, ist zum einen festzustellen, dass diese Zeit der Arbeitsunfähigkeit lediglich auf dem Vorbogen zum Gutachten von (wohl der Sacharbeiterin) Frau H. der ARGE M./S., angegeben wurde, jedoch nicht von Dr. E. selbst festgestellt worden ist. Zum anderen ist nicht ersichtlich, woher diese Daten stammen und worauf diese beruhen. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Beweis der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich nicht durch Zeugenaussagen medizinischer Laien erbracht werden kann (vgl. Fichte in Hauck/Noftz, aaO, § 58 Rdnr 17).

Sofern Dr. S. von einer Arbeitsunfähigkeit vom 10.07.1996 bis 26.04.2001 ausgeht, ist diese Aussage nicht valide im Hinblick auf das Gutachten von Dr. H. ... Selbst bei Unterstellen dieser Arbeitsunfähigkeit bis 26.04.2001 wären die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen immer noch nicht erfüllt, da dann eine Lücke vom 27.04.2001 bis in das Jahr 2008 bestünde.

Gemäß [§§ 43 Abs 4 SGB VI](#) a.F. bzw. § 43 Abs 5 SGB VI n.F. iVm [§ 51 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#) bedarf es der Voraussetzung von drei Jahren Pflichtbeitragszeit nicht, wenn der Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls vermindert erwerbsfähig geworden ist. Im Hinblick darauf, dass aufgrund des Arbeitsunfalls im Jahr 1994 die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem 08.04.1995 mit weniger als 20 v.H. von der BG festgestellt wurde, sieht der Senat im Zusammenschau mit dem Gutachten von Dr. H. diese Voraussetzung nicht als erfüllt an.

Die Voraussetzungen des [§ 241](#) iVm [§ 240 SGB VI](#) sind nicht erfüllt, der Versicherungsverlauf beginnt erst im Jahre 1985.

Die Klägerin hat weiter folgende Anträge gestellt:

"Zeugenaussage der Rechtsanwälte F. und H. zur Klärung des Sachverhaltes, warum keine aktuellen medizinischen Befunde wie vereinbart zum Rentenantrag vom 03.06.2008 beigelegt worden sind

Zeugenaussage der Sachverständigen Dr. B., warum zum einen der Untersuchungstermin ohne Begründung abgesagt wurde, zum anderen das hier ein erneuter unabhängiger Rentenantrag eingereicht worden ist, mit dementsprechend neuen medizinischen Sachverhalten

Zeugenaussage des Prof. Dr. W. über den Gesundheitszustand der Klägerin, vor der Operation vom 19.05.2004 und der sich zwangsläufig aus der Operation ergebenden körperlichen Einschränkungen

Zeugenaussage des Dr. E. bezüglich seiner Wahrnehmung des körperlichen Gesundheitszustandes über die Klägerin

Zeugenaussage des Dr. S. bezüglich seiner Wahrnehmung des körperlichen Gesundheitszustandes über die Klägerin."

Den Anträgen der Klägerin war nicht zu folgen:

Die beiden ersten Anträge sind abzulehnen, weil im hiesigen Verfahren der Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung, nicht jedoch Verfahrenshandlungen der Beklagten und der ehemaligen Bevollmächtigten der Klägerin streitgegenständlich ist.

Die weiteren Anträge sind im Zusammenhang mit den Schriftsätzen der Klägerin wohl als Beweisermittlungsanträge dahingehend auszulegen, dass zum einen damit die ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit der Klägerin von 1996 bis 2008 belegt werden soll sowie der Eintritt der Erwerbsminderung bis zum Jahre 2008.

Dr. E. selbst hat - wie oben dargelegt - schon keine Arbeitsunfähigkeit von 2001 bis 2008 bestätigt, es besteht kein Anlass für eine Zeugeneinvernahme.

Dr. S. hat zwar Arbeitsunfähigkeit bis 26.04.2001 bestätigt, selbst bei Wahrunterstellung verbliebe es bei einer versicherungsrechtlichen Lücke bis 2008, so dass es keiner Einvernahme bedarf. Gleiches gilt im Ergebnis für Dr. W., der die Klägerin im Jahre 2004 operiert hat.

Einer weiteren Beweisaufnahme über eine mögliche Erwerbsminderung der Klägerin nach September 1998 bedarf es nicht, insbesondere

nicht durch eine Anhörung von Dr. S., Dr. W. oder Dr. E ... Der Senat stützt sich auf das für den maßgeblichen Zeitraum relevante Gutachten von Dr. H ...

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2015-01-29